

2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn vom 31. März 1970 (Abl. Krs. Pb. 1970, Nr. 22, S. 1-5) aufgehoben.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Det-

mold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 6. September 2004
51.30 - 713

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Wiebe

ABl. Reg. Dt. 2004, S. 257-260

328

**Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Limberg und Offelter Berg“
in der Stadt Preußisch Oldendorf,
Kreis Minden-Lübbecke
Vom 9. September 2004**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1, 48 c und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 186 ha große Gebiet „Limberg und Offelter Berg“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist im Wesentlichen als FFH-Gebiet „Limberg“ (DE-3717-301) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S.42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Preußisch Oldendorf,
Gemarkung Börninghausen,
Flur 1, Flurstücke 21, 22, 24, 25, 92 tlw., 95 tlw., 97 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101, 104 tlw., 106, 108, 125/26, 126/32 tlw., 129/38 tlw., 145 tlw., 147 tlw.;
Flur 2, Flurstücke 31 tlw., 32 tlw., 33/1 tlw., 39 tlw., 40;
Flur 10, Flurstücke 315/74 tlw., 353/71 tlw.;
Gemarkung Holzhausen,
Flur 2, Flurstücke 98/58 tlw., 111 tlw.;
Flur 15, Flurstück 154/4 tlw.;
Gemarkung Offelten,
Flur 2, Flurstücke 88, 89, 153 tlw., 174, 175 tlw., 176 tlw., 236/67, 237/71 tlw., 238/71, 239/71, 240/71, 241/71, 242/71, 243/71, 244/71, 245/71, 246/146, 247/146, 248/146, 249/146, 250/146, 251/146, 252/146, 253/146, 254/146, 255/146, 256/146, 257/146, 258/146, 259/146, 260/146, 261/146, 262/146, 269/122 tlw., 270/132, 271/151 tlw., 272/152, 273/153, 274/153, 275/153, 276/153, 277/159, 278/159, 279/159, 280/159, 281/159, 282/159, 283/159, 284/159, 285/159, 286/159, 361/86 tlw., 362/90, 363/93, 366/123, 367/126, 368/127, 369/130, 370/131, 371/124, 372/146 tlw., 385 tlw., 394 tlw.;
Flur 3, Flurstücke 116/2, 116/3, 116/4, 116/5, 116/8, 116/9, 116/10, 116/11, 116/12, 116/13, 116/14, 116/15, 116/16, 116/17, 116/32, 234, 235, 236, 241, 242, 243, 245, 251, 252,

253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261/1, 261/2, 261/5, 261/6, 261/7, 261/8, 261/9, 261/10, 261/11, 261/12, 261/13, 261/17, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 276, 277, 280, 282, 291, 295, 296, 297, 331/250, 388/116, 390/116, 396/116, 402/116, 404/116, 406/116, 408/116, 430/244, 455/116, 460/294 tlw., 461/246, 462/247, 465/230, 466/231, 467/232, 469/145 tlw., 470/229, 471/229, 473/233, 474/233, 475/238 tlw., 477/240 tlw., 478/240, 480/245, 481/249, 486/248 tlw., 487/278, 488/279, 489/281, 490/283, 491/284, 492/286, 493/287, 494/288, 495/290, 500/261, 501/262, 502/261, 503/261, 504/116, 505/116, 506/116, 507/116, 508/116, 509/116, 510/145, 511/248 tlw., 512/240, 513/270, 514/271, 515/272, 516/273, 517/274, 518/275, 519/292, 520/116, 521; Flur 4, Flurstücke 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42 tlw., 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 84 tlw., 149 tlw., 174/51, 175/64, 176/71, 190 tlw., 191 tlw.;

Gemarkung Preußisch Oldendorf,
Flur 4, Flurstücke 4 tlw., 129 tlw., 212/5 tlw., 215/6 tlw., 225/3 tlw., 977/1 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
– im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
– im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
 - c) bei der Stadtverwaltung Preußisch Oldendorf
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes auf den Hügeln des Limbergs und des Offelter Bergs im westlichen Teil des Naturraums der Lübbecke Eggen, das sich durch naturnahe Ausbildungen von Waldmeister-Buchenwäldern mit artenreicher Krautschicht sowie durch naturnahe Ausbildungen von Hainsimsen-Buchenwäldern auszeichnet und in das naturnahe und teils reich strukturierte Bachoberläufe, Quellen und Quellbereiche eingebettet sind; insbesondere sind in ihrer Geschlossenheit, ihrer natürlichen Vergesellschaftung und ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen zu schützen:
 - die Waldmeister- und die Hainsimsen-Buchenwälder mit ihren standörtlich bedingten Variationen zum Ahorn-Eschen-Hangwald sowie zum Erlen-Eschen-Auenwald,
 - die naturnahen Quellbereiche, Quellbäche und Bachoberläufe, insbesondere die naturnah verlaufenden Gewässerabschnitte des Offelter Baches, mit dem regional typischen Arteninventar,
 - die Röhrichte und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
 - die Grünlandgesellschaften am Oberlauf und im Quellgebiet des Offelter Baches in ihrer Funktion als Lebensräume und Pufferflächen,
 - Ufergehölze, Obstwiesen und markante Einzelbäume und Baumreihen,
 - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz "Natura 2000" gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9110);

c) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit ihrer standörtlich typischen Variationsbreite und ihren verschiedenen Entwicklungsphasen einschließlich ihrer Alt- und Totholzphase, ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

Des Weiteren ist es Ziel, naturnahe Fließgewässerabschnitte mit natürlich strukturierten, bachbegleitenden Laubholzbestockungen und Auenwäldern zu sichern und zu entwickeln sowie den ökologischen Zustand naturferner Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche durch Renaturierungsmaßnahmen und naturnahen Waldumbau zu verbessern. Die Extensivierung der Grünlandnutzung ist zu fördern.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 5 dieser Verordnung,
 - d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben,
 - e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen unter Beachtung der Regelungen zum Betreten des Waldes gemäß Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LForG) sowie im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet;
 - f) die Nutzung der ummauerten Burganlage auf dem Limberg für Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Stadt Preußisch Oldendorf unter Beachtung der Regelungen zum Betreten des Waldes gemäß LForG,
- wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderläuft;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils gültigen Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen definierten Anlagen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die Instandsetzung vorhandener Jagdkanzeln,
 - b) die Nutzung von je einer mobilen Jagdkanzel in den beiden Jagdbezirken Offelten und Hudenbeck und das Er-

- richten von Ansitzleitern zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
- c) die Errichtung oder Nutzung anderer als der in den Buchstaben a) und b) genannten Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - d) die Instandsetzung vorhandener Schutzhütten; wenn dies dem Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Erhalt der in § 2 Abs. 1 a) und b) dieser Verordnung genannten Lebensräume und der hervorragenden Schönheit der Landschaft nicht zuwiderläuft;
3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze,
 - b) die Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen nach Anzeige bei der unteren Forstbehörde;
 4. Leitungen und Anlagen aller Art, einschließlich solcher für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune oder ortsüblicher Weidezäune;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von öffentlichen Straßen und Wegen; Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
 5. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
 7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis; dabei sind vorhandene Gehölze durch angemessene Schutzvorkehrungen gegen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz, zu schützen;
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - d) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfstämmen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen;
 - e) die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Straßen, Leitungen und Anlagen;
 - f) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - g) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 9. Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, Tiere auszusetzen oder fischereilichen Besatz vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung unter Beachtung von § 4 dieser Verordnung;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;
 10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern oder zu grillen;
 11. Feuer zu machen; unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Kalamitätsholz im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 12. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;
 - b) die Nutzung des Schießstands auf den Flurstücken 38 und 41, Flur 4 in der Gemarkung Offelten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - c) in jedem zweiten Jahr die vorübergehende Anlage und Nutzung eines Parcours für das Jagdbogenturnier im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit dies dem Schutzzweck, insbesondere der Bewahrung der in § 2 Abs. 1 b) genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nicht zuwiderläuft;
 13. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
 14. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt der jagdliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde sowie die Ausbildung von Jagdhunden durch den Jagdausübungsberechtigten;
 15. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge für die forstliche und landwirtschaftliche Standorterkundung;
 16. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Silage, Heu, Stroh oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen sowie Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle und Festmist zu lagern oder auf Rainen, im Röhricht und auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
 17. die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, Gewässer fischereilich zu nutzen, zu beangeln oder in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern, zusätzliche Viehtränken an Gewässern anzulegen sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben

- richten von Ansitzleitern zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
- c) die Errichtung oder Nutzung anderer als der in den Buchstaben a) und b) genannten Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- d) die Instandsetzung vorhandener Schutzhütten; wenn dies dem Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Erhalt der in § 2 Abs. 1 a) und b) dieser Verordnung genannten Lebensräume und der hervorragenden Schönheit der Landschaft nicht zuwiderläuft;
3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen; unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze,
- b) die Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen und Lagerplätzen nach Anzeige bei der unteren Forstbehörde;
4. Leitungen und Anlagen aller Art, einschließlich solcher für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune oder ortsüblicher Weidezäune;
- b) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von öffentlichen Straßen und Wegen; Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis; dabei sind vorhandene Gehölze durch angemessene Schutzvorkehrungen gegen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz, zu schützen;
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- d) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen;
- e) die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Straßen, Leitungen und Anlagen;
- f) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre

- Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, Tiere auszusetzen oder fischereilichen Besatz vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung unter Beachtung von § 4 dieser Verordnung;
- b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern oder zu grillen;
11. Feuer zu machen; unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Kalamitätsholz im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
12. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;
- b) die Nutzung des Schießstands auf den Flurstücken 38 und 41, Flur 4 in der Gemarkung Offelten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- c) in jedem zweiten Jahr die vorübergehende Anlage und Nutzung eines Parcours für das Jagdbogenturnier im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit dies dem Schutzzweck, insbesondere der Bewahrung der in § 2 Abs. 1 b) genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nicht zuwiderläuft;
13. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt der jagdliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde sowie die Ausbildung von Jagdhunden durch den Jagdausübungsberechtigten;
15. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge für die forstliche und landwirtschaftliche Standorterkundung;
16. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Silage, Heu, Stroh oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen sowie Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Gülle und Festmist zu lagern oder auf Rainen, im Röhricht und auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
17. die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, Gewässer fischereilich zu nutzen, zu beangeln oder in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern, zusätzliche Viehtränken an Gewässern anzulegen sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
18. Grünland, Röhricht oder Brachen umzubrechen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan aufgestellt. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.
- (2) Bei der Waldbewirtschaftung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensräume führen können.
- (3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:
- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
 - in den FFH-Lebensräumen nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Beibehaltung des bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender standortgerechter Gehölzarten von bis zu 20 % im Einzelbestand; als Einzelbestand gilt ein räumlich zusammenhängender Bestand des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps;
 - in Quellbereichen, Sieken und Bachuferzonen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen oder deren Naturverjüngung zu fördern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Förderung der Naturverjüngung der beiden anerkannten Saatgutbestände in dem in der Naturschutzkarte gekennzeichneten Siekereich oberhalb von Hudenbeck;
 - Kahlhiebs- oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichtthauungen durchzuführen; als Kahlhiebs im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte oder einzelstammweise Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebs nach geltender Rechtsordnung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen nach § 7 Nr.1 dieser Verordnung;
 - Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln; unberührt bleiben
 - notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen, nach Bodenuntersuchung, außerhalb der Vegetationszeiten, außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet;
- (4) Zum Erhalt von Alt- und Totholz sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaumbestände werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan dargestellt.

(5) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan aufkommende lebensraumtypische Strauch- und Pionierbaumarten werden nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
- Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW, jedoch nicht auf ökologisch empfindlichen Standorten;
 - Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und sonstige Wildäsaungsflächen auf ökologisch empfindlichen Standorten zu errichten bzw. anzulegen;
 - Wildäcker und sonstige Wildäsaungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Ökologisch empfindliche Standorte im Sinne dieses Absatzes sind FFH-Lebensräume, Quellbereiche, Sieke, Bachuferzonen, Dauergrünland, Brachen, Raine und nach § 62 LG geschützte Biotope. Weitergehende aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG-NW erlassene Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildstände in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 6

Vertragsnaturschutz

Durch die Verbote und Gebote nach § 4 dieser Verordnung ausgelöste Maßnahmen, über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere gemäß § 48 c Abs. 2 LG zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

- Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:
- die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
 - alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
 - Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limberg“ in den Gemeinden Börninghausen, Holzhausen und Offelten, Amt Preußisch-Oldendorf, Kreis Lübbecke vom 5. Dezember 1969 (ABl. Reg. Dt. vom 5. Januar 1970, S. 1-2) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden vom 26. März 1971 (ABl. Reg. Dt. S. 105-114) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 12 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 9. September 2004
51.30 - 606

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Wiebe

ABl. Reg. Dt. 2004, S. 260-264

329 **Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gütersloh/Warendorf; hier: Auflösung des Zweckverbandes**

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Gütersloh/Warendorf mit Sitz in Gütersloh hat in ihrer Sitzung am 31. August 2004 die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 15. Oktober 2004 beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160), genehmigt.

Die Auflösung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG bekannt gemacht.

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert (§ 20 Abs. 5 GkG).

Detmold, den 6. September 2004
31.13 02(29)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2004, S. 264

330 **Verlust eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. September 2004
25.3-1584

Der auf den Namen des Polizeikommissars Sascha Brandt ausgestellte Dienstausweis Nr. 0204033 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: Zentrale Polizeitechnische Dienste
Duisburg

Ausstellungsdatum: 7. August 2002

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich, diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

ABl. Reg. Dt. 2004, S. 264

331 **Verlust eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. September 2004
25.3-1584

Der auf den Namen des Polizeikommissars Joachim Snethlage ausgestellte Dienstausweis Nr. 0204276 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: Zentrale Polizeitechnische Dienste
Duisburg

Ausstellungsdatum: 7. August 2002

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich, diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

ABl. Reg. Dt. 2004, S. 264